

Prüfung der Geschäftsabschlüsse 2014 und 2015 durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband

Der Bayer. Kommunale Prüfungsverband wurde mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 des Eigenbetriebs Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung beauftragt. Die Prüfung wurde auftragsgemäß nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgelegten Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (Fachgutachten, Stellungnahmen und Prüfungsstandard des IDW) durchgeführt.

Die Prüfung erfolgt entsprechend §§ 316 ff. HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 Gemeindeordnung Bayern (GO). Gegenstand der Prüfung war die nach den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften erstellten Jahresabschlüsse zum 31.12.2014 und 31.12.2015 bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Einbezogen in die Prüfung wird auch der Lagebericht.

Entsprechend den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (Art. 107 GO) wurde der Umfang der handelsrechtlichen Abschlussprüfung erweitert und dementsprechend auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse geprüft und beurteilt.

Prüfungsziel und Prüfungsinhalt ist, dass sich die Prüfer einen Überblick über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Unternehmens verschaffen. Auf dieser Grundlage sowie unter Berücksichtigung der Organisation des Rechnungswesens und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurde eine prüffeldbezogene Risikobeurteilung vorgenommen, sowie der Umfang aussagebezogener und einzelfallorientierter Prüfungshandlungen festgelegt. Bei den Einzelfallprüfungen wurden Stichproben in bewusster Auswahl gezogen. Die Prüfung wurde so durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind.

Einzige Anmerkung im Prüfungsbericht ist, dass nach § 13 Abs. 1 EBV, der Wirtschaftsplan, sprich Haushalt vor Beginn eines jeden Jahres aufzustellen ist. Der Wirtschaftsplan für 2015 wurde in der Verbandsversammlung vom 12.02.2015 erst beschlossen. Der Haushalt 2014 wurde bereits Ende 2013 beschlossen.

Hierzu gilt es anzumerken, dass es gängige Praxis bei Landkreisen, Gemeinden und Zweckverbänden ist, dass die jeweiligen Haushalte zu Beginn des Haushaltsjahres erst aufgestellt und verabschiedet werden.

Die Juragruppe bemüht sich jedoch den jeweiligen Haushalts- und Wirtschaftsplan bis zum Ende des vorangegangenen Jahres zu verabschieden. Dies gelingt auch häufig.

Die zusammengefassten Prüfungsergebnisse nachfolgend:

1. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

1.1 Geschäftsführungsorganisation

Die Aufgaben der Geschäftsleitung sind in § 19, die Aufgaben des Werkausschusses in § 14 der Verbandssatzung niedergelegt. Die Geschäftsleitung hat den Werkausschuss im Berichtszeitraum durch laufende Zwischenberichte, Sitzungsvorlagen und mündliche Vorträge über die Geschäftsentwicklung des Unternehmens unterrichtet. Unsere Prüfung ergab keinerlei Beanstandungen hinsichtlich Zusammensetzung und Tätigkeit obiger Organe.

1.2 Geschäftsführungsinstrumentarium

Als grundlegendes Geschäftsführungsinstrumentarium ist das Rechnungswesen zweckmäßig eingerichtet und entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens. Der Wirtschaftsplan 2014 wurde rechtzeitig, der Wirtschaftsplan 2015 verspätet aufgestellt, dem Werkausschuss zur Zustimmung und der Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt. Der Wirtschaftsplan wird bei Erfordernis geändert. Ein geeignetes Risiko-früherkennungssystem ist in Form eines Betriebs- und Organisationshandbuches eingerichtet.

1.3 Geschäftsführungstätigkeit

In den Berichtsjahren lagen keine Anhaltspunkte vor, dass die Geschäfte nicht im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften, der Verbandssatzung und der Geschäftsordnung für die Organe des Zweckverbandes, den Beschlüssen des Werkausschusses und der Verbandsversammlung stehen oder notwendige Zustimmungen oder Genehmigungen fehlten. Geschäftsvorfälle wurden ordnungsgemäß abgewickelt; die Geschäftspolitik beruht auf ordnungsmäßigen Entscheidungsgrundlagen.

1.4 Zusammengefasstes Ergebnis und erweiterte Berichterstattung

Unsere Prüfung hat ergeben, dass die Geschäfte mit der gebotenen Sorgfalt sowie in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften und den Satzungsbestimmungen geführt worden sind. Ein geeignetes Risikofrüherkennungssystem ist in Form eines Betriebs- und Organisationshandbuches eingerichtet.

Die Geschäftsführung ist ordnungsgemäß.

2. Zusammenfassung der Feststellungen

Der **Bilanzaufbau** ist durch eine branchenübliche Anlageintensität von 97 % gekennzeichnet. Der Eigenkapitalanteil sank auf 56 % der bereinigten Bilanzsumme. Die Eigenkapitalausstattung ist gut.

Die **Finanzlage** ist nicht zu beanstanden. Von den betrieblichen Selbstfinanzierungsmitteln waren 52 % durch planmäßige Darlehenstilgungen gebunden, so dass dem Unternehmen, ein noch ausreichender finanzieller Spielraum verblieb. Die bilanzielle Zahlungsbereitschaft war gegeben.

Der **Gesamtbetrieb** erwirtschaftete einen Jahresgewinn von 73 T€ nach 47 T€ im Vorjahr. Die Ertragslage ist im Berichtszeitraum ausreichend.

Die **Geschäftsführung** ist ordnungsgemäß.

3. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Für die Jahresabschlüsse und die Lageberichte 2014 und 2015 wurde folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

„Wir haben die Jahresabschlüsse- jeweils bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und die Lageberichte der Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung für die Geschäftsjahre vom 01.01. bis 31.12.2014 und vom 01.01. bis 31.12.2015 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Verbandssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes liegen in der Verantwortung der Werkleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Jahresabschlüsse unter Einbeziehung der Buchführung und über die Lageberichte sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschlüsse entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Lageberichte stehen im Einklang mit den Jahresabschlüssen, vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellen die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

4. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks über die gesetzlichen Veröffentlichungs- bzw. Offenlegungspflichten hinaus bedarf unserer vorherigen Zustimmung; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Beschluss der Verbandsversammlung:

Die Verbandsversammlung nimmt von der vom Bayer. Kommunalen Prüfungsverband durchgeführten Prüfung und der Prüfungsfeststellungen der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 Kenntnis. Ergebnis ist, dass unser Unternehmen in allen Bereichen ordnungsgemäß geführt wird und die wirtschaftlichen Verhältnisse, Buchführung und Rechnungslegung voll umfänglich geordnet sind. Ebenso ist ein internes Kontrollsystem installiert. Die von der Werkleitung erstellten Lageberichte sind zutreffend. Auch das wird zur Kenntnis genommen.

Hiermit wird die Jahresrechnung 2015 abschließend festgestellt.

Dem Verbandsvorsitzenden und dem Werkleiter wird hiermit die Entlastung erteilt.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers ist gem. § 25 Eigenbetriebsverordnung (EBV) zu veröffentlichen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind 7 Tage öffentlich auszulegen.